

Erlass einer Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen

Übersicht über die Äußerungen angehörter Behörden, Dienststellen, Verbände und Vereine zum RVO-Entwurf

Wesentlicher Inhalt der Äußerung	Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Umwelt- und Arbeitsschutz 20.02.2015		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Flächiger Nordteil der Schutzzone E ist unabdingbar, 50 m-Schutzstreifen am Ufer daher nicht ausreichend 2. WSG-Badenutzung sollte konkretisiert werden 3. Motorisiertes Befahren des Sees sollte generell verboten sein, Ausnahme nur für Rettung 4. Zone A könnte im Osten ausgedehnt werden 5. DLRG-Nutzung sollte zeitlich gefasst sein 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Größe und Lage der Schutzzone E ist Empfehlung des Fachgutachters und sollte daher übernommen werden. Schutz des östlichen Ufers ist verzichtbar, da Beunruhigung durch Badestelle und Vereinsnutzung hier ohnehin groß, daher Beruhigung im Norden und Westen erforderlich. 2. Konkretisierung unterblieb mangels genauer Daten, kann nun nachgeholt werden 3. DLRG hat klargestellt, dass nur Rettungsboot motorbetrieben ist. Nichtgeltung des Verbots nach § 4 IV wird so konkretisiert, dass nur motorisierte Landfahrzeuge ausgenommen sind 4. Nach Festlegung der Pferdebadestelle durch das Gesundheitsamt leider aus hygienischen Gründen nicht mehr möglich 5. kann ergänzt werden, DLRG ist einverstanden 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zone E bleibt unverändert 2. Vorschlag annehmen (Änderung in § 2 und 3) 3. Vorschlag annehmen (Änderung in § 4 V) 4. Vorschlag kann leider nicht berücksichtigt werden 5. Vorschlag annehmen (Änderung in § 2 und 3)
Ordnungs- und Bürgeramt 18.02.2015		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Flst.-Nrn. in der Karte ergänzen 2. Formulierung „übermäßig zu lärmern“ in § 4 I Nr. 5 zu unbestimmt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. wird ergänzt (Flst. Nr. 7552 ist der See und die umliegenden Uferflächen, Nr. 7552/9 ist das Vereinsgelände WSG) 2. kann geändert werden in „vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Dritte erheblich zu“ 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschlag ist berücksichtigt (Änderung Karte) 2. Vorschlag annehmen (Änderung § 4 I Nr. 5 und 6)

<p>3. Klare Erkennbarkeit der einzelnen Zonen vor Ort gewährleisten, da andernfalls kein Einschreiten bei Verstößen seitens OA möglich ist</p>	<p>belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen“; Zur Klarstellung werden Tonwiedergabegeräte in eigenem Unterpunkt geregelt.</p> <p>3. Zone A wird mit Bojenkette markiert, am Scheitelpunkt der Zone C sowie an „Eckpunkten“ der Zone E ebenfalls einige Bojen möglich. Weitere Abgrenzungen aus Naturschutzgründen nicht erwünscht, aber auch nicht erforderlich, da beispielsweise Aufenthalt in Zone D nur bei exzessiven Verhaltensweisen sanktioniert werden soll/muss.</p>	<p>3. RVO-Änderung nicht erforderlich, praktische Umsetzung vor Badesaison.</p>
<p>Liegenschaftsamt 25.02.2015</p>		
<p>Zustimmung</p>		
<p>Forstamt 25.02.2015</p>		
<p>1. Begleithunde sollten generell erlaubt sein</p> <p>2. Badesaison sollte nur bis zum 30.09. dauern</p>	<p>1. wird ergänzt</p> <p>2. Durch die flächige Schutzzone E im Norden und den Uferschutz im Westen ist die Beunruhigung im Süden unter Beibehaltung der Badezeiten bis Ende Oktober vertretbar. I. d. R. ist die Besucherfrequenz dann nicht mehr groß.</p>	<p>1. Vorschlag annehmen (Änderung in § 4 I Nr. 9)</p> <p>2. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden</p>
<p>Gartenbauamt</p>		
<p>Keine Äußerung</p>		
<p>Tiefbauamt</p>		
<p>Keine Äußerung</p>		
<p>Branddirektion einschl. Freiwillige Feuerwehr Abt. Grötzingen 19.02.2015</p>		
<p>1. Nutzung der Zone B, C und D für die Feuerwehr zu Übungszwecken (Booten und Rettungsgeräte) ermöglichen</p> <p>2. Wasserentnahme bei Übungen mit Feuerlöschkreiselpumpen an ausgewiesenen Stellen er-</p>	<p>1. kann ergänzt werden</p> <p>2. Wasserentnahmen zu Übungszwecken fallen nicht in den Regelungsbereich der RVO; sind im Einzelfall</p>	<p>1. Vorschlag annehmen (Änderung in § 3 VI)</p> <p>2. RVO-Änderung nicht erforderlich</p>

wünscht	mit Wasserbehörde abzustimmen	
Bäderbetriebe 05.02.2015		
Fehlanzeige bzw. keine Einwände		
ZJD, Untere Naturschutzbehörde einschl. Naturschutzbeauftragter 18.02.2015		
Zustimmung mit Hinweis auf die Notwendigkeit eines konsequenten Vollzugs.		
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55, Höhere Naturschutzbehörde 25.02.2015		
Zustimmung zum bereits fortgeschriebenen Entwurf, Stand 24.02.2015 (unter Berücksichtigung der neuen Anregungen und der Entscheidungsvorschläge in dieser Synopse) unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende ordnungsrechtliche Flankierung und Sanktionierung von Verstößen erfolgt, die wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet und der Nähe zum Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet zwingend erforderlich ist.		
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33, Fischereiaufsicht		
Keine Äußerung		
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt 27.02.2015		
Hunde und Pferde werden an einem Badegewässer eher als kritisch angesehen wegen des Eintrags von Fäkalkeimen ins Wasser. Zugang für Tiere muss außerhalb der öffentlichen Badestelle (Zone A) unter Beteiligung des Gesundheitsamts festgelegt werden	Zugang für Hunde soll im Bereich im Bereich C (gemischte Nutzung mit Tauchern), Zugang für Pferde östlich der Zone A nach Festlegung beim gemeinsamen Ortstermin am 11.03.2015	Vorschlag wird berücksichtigt
Naturschutzverbände, vertreten durch NABU e. V. Gruppe Karlsruhe 17.02.2015 (abgestimmt mit BUND, LNV)		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrenzung der Zone C (Taucher) vor Ort nicht genügend erkennbar, daher wird Bereich von Taucher u. U. ausgeweitet (§ 2 II) 2. Zone D ist wichtig als Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet, sollte der Naturschutzzone zugeschlagen werden und ohne Gemeingebrauch bleiben (nur WSG-Nutzung laut Pachtvertrag) (§ 2 II) 3. Badezeiten sollten dahingehend eingeschränkt werden, dass Badebetrieb am 30.09. wegen durchziehender und rastender Vögel (statt 31.10.I) endet und morgens erst ab 7 Uhr zum 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelne Boje am Scheitelpunkt der Zone C möglich. Weitere Abgrenzungen aus Naturschutzgründen nicht erwünscht, aber auch nicht erforderlich (s. oben) 2. Zone D bleibt wie bisher der extensiven Vereinsnutzung (Segler und Angler) vorbehalten; bei dieser handelt es sich „im Rechtssinne“ um Gemeingebrauch, der aber nur vom Vereinsgelände zulässig ist und hierdurch beschränkt wird 3. Durch die flächige Schutzzone E im Norden und den Uferschutz im Westen ist die Beunruhigung im Süden unter Beibehaltung der Badezeiten bis Ende Oktober und ab Sonnenaufgang vertretbar. I. d. R. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. RVO-Änderung nicht erforderlich 2. RVO-Änderung nicht erforderlich 3. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden

<p>Schutz der Brut und Aufzucht in den Morgenstunden (statt Sonnenaufgang) beginnt (§ 3 I)</p> <p>4. Nutzung WSGG zum Baden sollte sich nicht auf die gesamte ans Vereinsgelände angrenzende Seefläche erstrecken (§ 3 I)</p> <p>5. Nutzung DLRG soll zeitlich präzisiert werden wie am 08.01.15 besprochen (§ 3 I)</p> <p>6. Taucherbeschränkung nicht ausweiten (§ 3 III)</p> <p>7. Präzisierung von § 3 IV, so dass von WSGG-Gelände kein Tauchereinstieg erfolgt</p>	<p>ist die Besucherfrequenz am frühen Morgen und im Oktober nicht allzu groß.</p> <p>4. Konkretisierung unterblieb mangels genauer Daten, kann nun nachgeholt werden durch Begrenzung des Badebereichs bis zu einer Uferentfernung von 50 m</p> <p>5. Kann ergänzt werden, DLRG ist einverstanden</p> <p>6. Taucherbeschränkung wurde von 10 in ersten Entwurf abgesenkt auf 6 nach der Empfehlung Fachgutachten</p> <p>7. Unglückliche Formulierung wird geändert, auch WSG wünscht Klarstellung</p>	<p>4. Vorschlag annehmen (Änderung in § 3 I)</p> <p>5. Vorschlag annehmen (Änderung in § 3 II)</p> <p>6. Vorschlag bereits umgesetzt (§ 3 III)</p> <p>7. Vorschlag annehmen (§ 3 V)</p>
Wassersportgemeinschaft Grötzingen WSG e. V. 10., 12. und 18.02.2015		
<p>1. Ausweisung nur einer Badezone und einer Taucherzone zur Vereinfachung der Regelungen</p> <p>2. Außerhalb der Badezone soll generell Uferzone von 30 m (außer beim Vereinsgelände) nutzungsfrei bleiben</p> <p>3. Badezone als „Schutzzone“ definieren (dort keine Boote, Surfer, DLRG, Taucher), keine Bojenkette für Tauch- oder DLRG-Bereich</p> <p>4. Streichung der Zone D, da dann entbehrlich</p>	<p>1. Vereinfachung wäre zwar wünschenswert, verkürzt aber zu sehr die fachgutachterlichen Empfehlungen und die Verkehrssicherungspflicht</p> <p>2. Uferzone von 30 m kann nicht die flächige Schutzzone im Norden ersetzen, die laut Fachgutachter und Stellungnahme UA (s. oben) unabdingbar ist.</p> <p>3. In Badezone ist nach RVO-Entwurf nur Baden (und Badeboote) zulässig. Bojenkette nur für Zone A vorgesehen</p> <p>4. Zone D dient als Pufferzone mit extensiver Nutzung im bisherigen Umfang. Sanktionierung unbefugten Aufenthalts in Zone D nur bei Bedarf, in Zone E hingegen strikte Sanktionierung. Getrennte Aus-</p>	<p>1. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden.</p> <p>2. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden.</p> <p>3. Vorschlag bereits berücksichtigt</p> <p>4. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden.</p>

	weisung daher sinnvoll.	
5. Klarstellung erwünscht, dass vom WSG-Gelände kein Tauchereinstieg erfolgt	5. Unglückliche Formulierung wird geändert.	5. Vorschlag annehmen (§ 3 V)
Sportfischerverein Grötzingen e. V. 20.02.2015		
1. Bojenabgrenzung für Zone C (Taucher)	1. Einzelne Boje am Scheitelpunkt der Zone C möglich. Weitere Abgrenzungen aus Naturschutzgründen nicht erwünscht, aber auch nicht erforderlich (s. oben)	1. RVO-Änderung nicht erforderlich, sondern praktische Umsetzung im Sommer
2. Zone D ohne Gemeingebrauch als WSG-Bereich und beruhigte Pufferzone zwischen Zone A und E, evtl. Zusammenfassung Zone D und E (nur WSG-Nutzung in D)	2. Zone D bleibt wie bisher der extensiven Vereinsnutzung vorbehalten; bei dieser handelt es sich „im Rechtssinne“ um Gemeingebrauch. Gemeingebrauch durch jedermann ist dort nicht vorgesehen. Sanktionierung unbefugten Aufenthalts in Zone D nur bei Bedarf, in Zone E hingegen strikte Sanktionierung, getrennte Ausweisung daher sinnvoll.	2. Vorschlag zum Teil annehmen (ohne Zusammenfassung D und E) – Änderung in § 3
3. DLRG-Nutzung zeitlich und inhaltlich definieren	3. Kann ergänzt werden, DLRG ist einverstanden.	3. Vorschlag annehmen (§ 3 II)
4. Tauchregelung wird als sinnvoll begrüßt	4. Reduzierung auf 6 Taucher bereits umgesetzt.	4. Vorschlag bereits umgesetzt
5. Klarstellung erwünscht, dass vom WSG-Gelände kein Tauchereinstieg erfolgt	5. Unglückliche Formulierung wird geändert, auch WSG wünscht Klarstellung	5. Vorschlag annehmen
6. Ausnahmen sollten transparent sein, im Vorfeld öffentlich angezeigt	6. Zu Ausnahmeanträgen nach § 6 RVO wird OV Grötzingen angehört, die bei Bedarf auch im OR öffentlich beraten und die Entscheidungen aushängen kann.	6. RVO-Änderung nicht erforderlich
DLRG Ortsgruppe Durlach e. V. 22.02.2015		
1. Einteilung in Nutzungszonen sei überreguliert und nicht durch das Gutachten begründet	1. Zur naturverträglichen Strukturierung der Nutzungen ist die Zoneneinteilung sinnvoll und wird im Gutachten, z. B. auf S. 39 empfohlen. Vorläufige	1. Nur Hinweis, kein konkreter Vorschlag

<ol style="list-style-type: none"> 2. Badezone sollte als „Schutzbereich“ ausgewiesen werden mit dem Recht, darüber hinaus zu schwimmen bis auf Höhe WSG-Gelände mit Freihaltung Uferzone 3. Keine Ausweisung eigener DLRG-Zone, sondern DLRG-Training mit motorlosen Rettungsgeräten an bis zu 2 Wochentagen und an Wochenenden für je 2-3 Std. 4. GUV-Tauchgang einmal im Jahr zur Übung unter „Einsatzbedingungen“ 5. Motorbetriebenes Rettungsboot nur beim Wachdienst, bei Regatten und bei Rettungen 6. Schlechterstellung der DLRG im Vergleich zu Sportfischern und WSG 	<p>Aussagen des Gutachters waren Grundlage, die Zonen in der RVO entsprechend zu übernehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Fachgutachten sieht Bereich D als Bereich „extensiver Freizeitnutzung“, also nicht für die Allgemeinheit vor, daher ist Bojenkette feste Beschränkung der Zone A. Baden auch in Zonen B und C zulässig 3. Zone B für DLRG war einvernehmliches Ergebnis des Abstimmungsgesprächs vom 08.01.2015 zwischen Frau Ortsvorsteherin Eßrich und den Vereinen/Verbänden und soll daher beibehalten werden. Zeitlicher Umfang des Trainings wird ergänzt 4. Umfang des Tauchgangs ist noch ungeklärt. Bei mehr als 6 Teilnehmern ist Ausnahme nach § 6 RVO zu beantragen 5. RVO-Text wird entsprechend angepasst 6. RVO räumt der DLRG den angestrebten Nutzungsumfang ein entsprechend Abstimmungsgespräch vom 08.01.2015. Zone B ist größer dimensioniert als die gewünschten 10 m Breite. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden 3. 2. Teil des Vorschlags (Zeiten in RVO) annehmen, 1. Teil (DLRG-Zone streichen) sollte nicht berücksichtigt werden 4. RVO-Änderung nicht erforderlich 5. Vorschlag annehmen (§ 3 II) 6. Nur Hinweis, kein konkreter Vorschlag
Reiterhöfe und -vereine Im Brühl, Gespräche am 06. und 13.02.2015		
<p>Zugang mit Pferden ans bzw. ins Wasser soll wie bisher möglich bleiben</p>	<p>Östlich der Badestelle kann ein beschilderter, getrennter Zugang für Pferde eingerichtet werden, der während der Badesaison täglich von Sonnenaufgang bis 10 Uhr benutzt werden darf. Damit können Nutzungskonflikte Pferde/sonstige Nutzer sowie hygienische Probleme minimiert werden. Im Bereich Badestelle/Liegewiese sind Pferde aus hygienischen und Sicherheitsgründen untersagt. Pferdekot ist unverzüglich zu beseitigen (Abfallbe-</p>	<p>Vorschlag annehmen (Änderung in § 3 VII)</p>

hälter wird aufgestellt).

Badischer Tauchsportverband e. V. 23.02.2015 (in Zusammenarbeit mit Verband Deutscher Sporttaucher e. V. und Limnologe Prof. Dr. Leist)

<p>1. Zusammenlegung der Zonen B, C und D zur gemeinsamen Nutzung durch Schwimmer, Taucher, WSG (im Norden begrenzt auf durch eine „gedachte Linie“ in Höhe des Bootsstegs WSG)</p> <p>2. Flexiblere Regelung für die Begrenzung der Tauchgänge durch „Saisonkontingent“ anstatt „Tageskontingent“ an Berechtigungskarten</p> <p>3. Winter- und Nachttauchverbot sollte kritisch hinterfragt, möglichst aufgehoben werden</p> <p>4. Spezielles Merkblatt für Taucher zur Ausgabe mit Tauchberechtigungskarten</p> <p>5. Institutionalisierte Runder Tisch zum Austausch der Nutzergruppen am See</p> <p>6. Einordnung des Sees in das Trophiesystem laut Fachgutachten wirft Fragen auf</p>	<p>1. Naturschutzfachliches Gutachten steht dem entgegen, da die Zone D als Pufferzone zum Naturschutzgebiet wichtig ist; dort ist nur extensive Nutzung im bisher legalen Umfang (Angeln, Segeln) verträglich, kein umfassender Gemeingebrauch</p> <p>2. Zur Minimierung der Störungen bzw. zur gleichmäßigen Verteilung ist die Begrenzung auf sechs Taucher pro Tag sinnvoll und erforderlich (vgl. naturschutzfachliches Gutachten)</p> <p>3. Naturschutzfachliches Gutachten steht dem entgegen, daher Winter- und Nachttauchverbot wichtig als Ausgleich (Ruhephase für die Natur) zu den Störungen tagsüber und im Sommer</p> <p>4. Die Erstellung eines allgemeinen Merkblatts ist bereits in Vorbereitung, ein spezielles für Taucher kann dies sinnvoll ergänzen.</p> <p>5. Die Fortführung der Gespräche ist vorgesehen, insbesondere während der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der RVO</p> <p>6. Für die Einstufung der Trophie sind verschiedene Parameter maßgeblich, von denen die Wasserpflanzen nur einen bilden. Daneben sind auch Sichttiefe, Phosphatgehalt u. a. ausschlaggebend. Im Fall des Grötzigner Baggersees deuten manche Größen auf einen mesotrophen Zustand hin, andere einen eutrophen, weshalb der See nicht eindeu-</p>	<p>1. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden</p> <p>2. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden</p> <p>3. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden</p> <p>4. RVO-Änderung nicht erforderlich, aber praktische Umsetzung sollte erfolgen</p> <p>5. RVO-Änderung nicht erforderlich, aber praktische Umsetzung sollte erfolgen</p> <p>6. RVO-Änderung nicht erforderlich</p>
---	---	--

<p>7. Wintertauchverbot wissenschaftlich nicht begründbar</p>	<p>tig eutroph ist, also nicht hochgradig mit Nährstoffen belastet. Für die Regelung der Nutzungen ist aber nicht allein die Trophiestufe wichtig, sondern über welchen Eintragungspfad die Masse der Nährstoffe in den See gelangt und ob der Eintrag durch die Badenden einen großen Anteil daran hat. Da laut Gutachten der Eintrag durch die Badegäste/Taucher im Vergleich zu anderen Eintragungspfaden sehr gering ist, konnten die Nutzungen zugelassen werden.</p> <p>7. Auf der Basis des naturschutzfachlichen Gutachtens soll die Winter- und Nachtruhe als Ausgleich dienen, damit sich die Natur in dieser Zeit von den Störungen erholen kann.</p>	<p>7. siehe 3.</p>
<p>Bürgerinitiative Natürlich Baden 12.02.2015</p>		
<p>1. Zusammenfassung der Zonen B+C+D in „B neu“ mit Zulassung des gesamten Gemeingebrauchs Baden, Tauchen, Boote, DLRG (Zone A als „geschützte Badezone“ und E würden bleiben)</p> <p>2. Badestelle soll in der Fläche des Vorjahres, in östlicher Richtung bis ans Ufer beibehalten werden</p>	<p>1. Naturschutzfachliches Gutachten steht dem entgegen</p> <p>2. Zuschnitt der Badestelle erfolgte in 2014 ohne gesicherte fachliche Grundlage (Bojenkette in ca. 50 m Abstand zum Ufer). Neuer Zuschnitt auf Basis des naturschutzfachlichen Gutachtens verkürzt Badestelle in der Breite, dafür beträgt Uferabstand im Westen nun ca. 100 m. Vergrößerung östlich ist aufgrund hygienischer Bedenken des Gesundheitsamts (Pferdebadestelle) leider nicht möglich, auch zur Konfliktvermeidung Regattastrecke/Badezone</p>	<p>1. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden</p> <p>2. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden</p>
<p>Einzelstellungennahmen mit Belangen, soweit diese nicht schon genannt sind</p>		
<p>1. FKK-Bereich wünschenswert</p>	<p>1. Aufgrund der sehr beschränkten Platzverhältnisse</p>	<p>1. Vorschlag sollte nicht berücksichtig-</p>

	leider nicht realisierbar	sichtig werden
2. Nutzungsbereich der Taucher sollte auch DLRG-Bereich umfassen	2. Da die Nutzungen verträglich erscheinen, kann dies erfolgen.	2. Vorschlag annehmen (§ 3 III)
3. Beschränkung auf Boote mit Elektromotor	3. Motorisierte Boote sind generell verboten mit Ausnahme der Rettungsboote von Feuerwehr und DLRG, diese dann aber zulässig unabhängig von der Antriebsart	3. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden
4. Keine weiteren Zäune errichten	4. Zäune sind nur vorgesehen, wo es wegen notwendiger Anglerzugänge keine andere Möglichkeit gibt	4. Vorschlag bereits berücksichtigt
5. Pferde auf der Liegewiese verbieten	5. ist bereits vorgesehen	5. Vorschlag bereits berücksichtigt
6. Bojen nur als Schutz, nicht als Grenze	6. Um den notwendigen Schutz der Zone D als Pufferzone zu gewährleisten, müssen die intensiven Nutzungen auf den Süden beschränkt bleiben. Baden auch außerhalb der Bojenzone in B und C zulässig	6. Vorschlag sollte nicht berücksichtigt werden
7. Keine Uhrzeitbegrenzung	7. Die Badezeiten sind nicht nach festen Uhrzeiten, sondern von Sonnenauf- bis -untergang großzügiger als im Vorjahr bemessen; als Ausgleich für die Störungen tagsüber ist dies aus Naturschutzsicht erforderlich	7. Vorschlag bereits berücksichtigt